

## **§ 1 Allgemeines**

Die Abteilung wurde 1979 gegründet. Sie anerkennt die Satzung der SG. Sie ergänzt und präzisiert die Satzung der SG vom 28. 01. 2000 in bezug auf die speziellen Belange der Abteilung. Sie ist Mitglied des DTV und BTV.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Siehe § 2 der SG-Satzung.

Die Tennisfreiplätze werden der Abteilung vom Hauptverein unwiderruflich, unter Teilverwendung der eingenommenen Spielgebühr, zur eigenverantwortlichen Nutzung und Pflege überlassen.

## **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Die Abteilung besteht aus:

1. Ordentlichen aktiven Mitgliedern
2. Ordentlichen passiven Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie muss gleichzeitig Mitglied der SG sein. Es gilt § 4 der SG-Satzung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

1. Ordentliche aktive Mitglieder sind Personen, die die Spielgebühr für das laufende Jahr entrichtet und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder können bis zum 31. 03 eines laufenden Jahres eine passive Mitgliedschaft beantragen. Diese kann nach Zahlung der Spielgebühr für das laufende Jahr wieder aufgehoben werden.  
Bei Versäumen des fristgemässen Antrags auf passive Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erlassung der Spielgebühr.
2. Ordentliche passive Mitglieder sind Personen, die im laufenden Jahr nicht Tennis spielen und keine Spielgebühr entrichten, aber aus Neigung und Interesse der Abteilung angehören, oder aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht aktiv sein können.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Es gelten Ziffer 1 u. 2.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Abteilungsausschusses. Das neue Mitglied anerkennt die Satzung der SG und die ihm ausgehändigten Ordnungen der Abteilung.

Zur Wahrung eines geordneten sportlichen Spielbetriebs, ist die Aufnahmefähigkeit der Tennisabteilung mit 50 aktiven Mitgliedern pro Platz begrenzt.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus der Tennisabteilung hat schriftlich an den Abteilungsleiter zu erfolgen, es gilt § 4a der SG-Satzung. Der Abteilungsleiter setzt den Vorstand der SG hiervon in Kenntnis.
2. Durch Ausschluss bei abteilungsschädigendem Verhalten, entsprechend § 4a der Satzung der SG.

## **§ 6 Beiträge**

Es gilt die jeweils bestehende Beitragsordnung der SG.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen, sowie deren Einrichtungen nach Massgabe der dafür bestehenden Vorschriften zu benutzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren sind bei Abteilungsversammlungen stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder ab 16 Jahren können an der Abteilungsversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Interessen der Abteilung wahrzunehmen und die Beschlüsse der Abteilungsorgane zu befolgen.
4. Schäden, die der Abteilung durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem zu ersetzen.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe der Abteilung sind:
  - a) Der Abteilungsausschuss
  - b) Die Abteilungsversammlung
2. Die Mitteilungsorgane der Abteilung sind:
  - a) Informationstafeln am Tennisplatz
  - b) eigene Drucksachen, SG Sport-Echo
  - c) Amtsblatt der Gemeinde und Tagespresse
  - d) Internet ([www.sg-stupferich.de/tennis/tennis.htm](http://www.sg-stupferich.de/tennis/tennis.htm))

## **§ 9 Abteilungsordnungen**

In Ergänzung zu der vorliegenden Geschäftsordnungsordnung dienen nachfolgende Ordnungen:

1. Platz- und Spielordnung
2. Ranglistenordnung

Änderungen können vom Abteilungsausschuss beschlossen werden.

## § 10 Abteilungsausschuss

Dem Abteilungsausschuss gehören an:

- |                                 |                                               |
|---------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1. Abteilungsleiter/in          | mindestens jedoch:                            |
| 2. 1.stellvertr. Abt.leiter/in  | 1. Abteilungsleiter/in und Geschäftsführer/in |
| 3. 2.stellvertr. Abt.leiter/in  | 2. 1. Stellvertreter/in                       |
| 4. Sportl.Leiter/in             | 3. 2. Stellvertreter/in                       |
| 5. stellvertr. Sportl.Leiter/in | 4. Sportl. Leiter/in                          |
| 6. Jugendreferent/in            | 5. Jugendreferent/in                          |
| 7. stellv. Jugendreferent/in    | 6. stellv. Jugendreferent/in                  |
| 8. Techn. Leiter/in             | 7. Techn. Leiter/in                           |
| 9. Vergnügungswart/in           | 8. Vergnügungswart/in und Schriftführer/in    |
| 10. Schriftführer/in            | 9. akt. Beisitzer/in                          |
| 11. akt. Beisitzer/in           |                                               |

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen sind dergestalt zeitversetzt, dass jährlich die Hälfte so zur Neuwahl ansteht, dass alle oben genannten Bereiche abgedeckt sind.

Die Wahlverteilung der Ämter kann von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsausschusses verändert und beschlossen werden. Jedes Mitglied des Abteilungsausschusses kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Abteilungsausschusses, kann dieser ein anderes Mitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung, kommissarisch mit Stimmrecht berufen. Bei gleichzeitigem vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters und eines seiner Stellvertreter ist eine ausserordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

Eine Sitzung des Abteilungsausschusses wird bei Bedarf einberufen oder tritt auf Antrag von mindestens 3 ihrer Mitglieder zusammen.

Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Abteilungsleiter oder sein 1. Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

1. Der Abteilungsleiter oder im Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter vertreten die Abteilung nach aussen im Rahmen der satzungsgemässen Bestimmungen des Vereins. Sie sind Vertreter gemäss § 30 BGB.  
Ebenso vertreten sie die Abteilung im Vorstand der SG. Dem Abteilungsleiter obliegt es die Abteilung zu verwalten, Abteilungssitzungen und -versammlungen einzuberufen und zu leiten, Wahlen vorzubereiten und die von den Abteilungs- und Vereinsorganen gefassten Beschlüsse bekanntzugeben und deren Durchführung zu überwachen.
2. Der Sportl.Leiter oder sein Stellvertreter organisiert und überwacht den Sportbetrieb und sorgt für reibungslose Durchführung der Sportveranstaltungen.
3. Der Jugendreferent und sein Stellvertreter sind massgeblich für die Jugendarbeit, insbesondere die Jugendförderung in der Abteilung verantwortlich und organisieren die sportlichen und geselligen Jugendveranstaltungen. Es kann bei Bedarf ein Jugendausschuss, bestehend aus erwachsenen Mitgliedern gegründet werden, der vom Abteilungsausschuss bestätigt wird.
4. Der Techn.Leiter sorgt für die Erhaltung und Funktionsfähigkeit der inneren und äusseren Tennisanlagen und der technischen Geräte. Er organisiert Arbeitseinsätze zur Pflege der Anlagen. Nach Möglichkeit steht ihm ein Platzwart zur Seite. Mängel zeigt er dem Abteilungsausschuss unverzüglich an und leitet Massnahmen zu deren Behebung an.

5. Der Vergnügungswart organisiert die geselligen Abteilungsveranstaltungen, sowie die Teilnahme an anderen Veranstaltungen.
6. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr der Abteilung, verfasst die Protokolle der Ausschusssitzungen und Abteilungsveranstaltungen. Die Protokolle müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind von ihm und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen.
7. Der akt. Beisitzer soll in allen Bereichen als zusätzlicher Helfer eingesetzt werden können.
8. Der Abteilungsausschuss kann Mitglieder oder Fachleute in beratender Funktion ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
9. Alle Ausschussmitglieder haben Anweisungsbefugnis gegenüber Beauftragten der Tennisabteilung (Trainer, Platzwart) im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabengebiete. Ausserdem haben sie auf die Einhaltung der beschlossenen Ordnungen zu achten und bei Verstössen die Mitglieder darauf hinzuweisen.

## **§ 11 Abteilungsverammlung**

1. Der Abteilungsausschuss beruft alljährlich die ordentliche Abteilungsverammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt zu laden sind. Die Abteilungsverammlung beschliesst in allen wichtigen Angelegenheiten der Abteilung, insbesondere solche, die die Abteilungsstruktur verändern. Sie nimmt die Neuwahlen des Abteilungsausschusses vor.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Abteilungsleiters oder seines Stellvertreters
  - b. Bericht des Sportl. Leiters oder seines Stellvertreters
  - c. Bericht des Jugendreferenten oder seines Stellvertreters
  - d. Neuwahlen
  - e. Planung des folgenden Jahres
  - f. Etwaige Änderungen der Geschäftsordnung
  - g. Verschiedenes
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Abteilungsverammlung beim Abteilungsausschuss schriftlich eingereicht werden.
  3. Initiativanträge zur Tagesordnung während der Abteilungsverammlung bedürfen zur Erörterung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  4. Die Abteilungsverammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.
  5. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  6. Änderungen der Geschäftsordnung können nur von der Abteilungsverammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  7. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen. Sobald jedoch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht, muss geheime Wahl erfolgen. Hierfür müssen Stimmzettel bereit gehalten werden.

8. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und Wahlen, ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Ausserordentliche Abteilungsversammlung**

Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung ist auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Abteilungsausschusses, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder durch den Abteilungsausschuss einzuberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Einberufung einer Ordentlichen Abteilungsversammlung.

### **§ 13 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung wurde am 10. 11. 2000 von der ordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen.

Unterschriften des Abt.ausschusses in der unter § 10 genannten Reihenfolge